

Mitteilungsvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 3173/2022			
Änderungen der neuen Kindertagespflegesatzung des Landkreises Osnabrück mit Wirkung zum 01.01.2023				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bildung und Kultur	29.11.2022	öffentlich	Kenntnisnahme	
Samtgemeindeausschuss	14.12.2022	nicht öffentlich	Kenntnisnahme	
Samtgemeinderat	14.12.2022	öffentlich	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Nach den Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII ist der Landkreis Osnabrück als Träger der öffentlicher Jugendhilfe für die Festlegung der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen zuständig. In der Sitzung des Kreistages vom 10.10.2022 wurde die Neufassung der ab dem 01.01.2023 geltenden „Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück“ (Kindertagespflegesatzung) beschlossen.

Auf Grundlage der „öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (örV) nehmen die kreisangehörigen Kommunen die Aufgabe der Umsetzung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung wahr und sind verpflichtet, die Regelungen der Kindertagespflegesatzung bei der Erhebung von Kostenbeiträgen und Leistungen an Kindertagespflegepersonen zu beachten. Auch die von den Kommunen aufgewendeten Kosten für die Kindertagespflegeleistungen werden so wie die Aufwendungen für Kindertageseinrichtungen nach den Regelungen der örV in Höhe von 50% der Netto-Ist-Kosten erstattet.

Die folgenden Regelungen der Kindertagespflegesatzung treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft:

- Anpassung der Satzung an die geänderten Regelungen des Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021.
- Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege ist, dass die Kindertagespflegeperson mindestens ein fremdes Kind länger als drei Monate regelmäßig mindestens 15 Stunden in der Woche betreut/fördert.
- Der Anspruch auf Kindertagespflege soll von den Erziehungsberechtigten

mindestens drei Monate vor Beginn der Leistung geltend gemacht werden.

- Das Pflegegeld für Kindertagespflegepersonen wird um insgesamt 0,60 € je Tagespflegestunde je Kind erhöht.
 - Danach erhält eine Kindertagespflegeperson mit abgeschlossenen Qualifizierungskurs mit mind. 160 Unterrichtsstunden oder dem Abschluss einer pädagogischen Assistentkraft und dreijähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson 4,60 € je Std. je Kind (vorher: 4,00 €)
 - Eine Kindertagespflegeperson mit dem Abschluss, z.B., als Erzieherin (s. § 9 Abs. 2 NKiTaG) erhält 5,10 € je Std. je Kind (vorher: 4,50 €)
- Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung erhält die Kindertagespflegeperson als Betreuungsmehraufwand das Zweifache des ihr zustehenden Pflegegeldes nach der Satzung.
- Die bisher bestehende Ausfalltageregelung für 36 Ausfalltage der Betreuung, für den Fall, dass das Kind die Betreuungsleistung nicht annimmt oder die Kindertagespflegeperson die Betreuungsleistung nicht erbringen kann, wird auf 38 Ausfalltage (bei 5 Betreuungstagen wöchentl.) erhöht. Die Regelung der Ursache für den Ausfall der Betreuungsleistung, ob der Grund dafür vom Kind oder von der Kindertagespflegeperson zu vertreten ist, ist nicht verändert worden. Die Kindertagespflegeperson hat für die berücksichtigungsfähigen 38 Ausfalltage als vorübergehende Unterbrechung einen Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes. Werden diese Tage überschritten, ist von der Kindertagespflegeperson das Tagespflegegeld zurück zu zahlen. Die Erziehungsberechtigten erhalten dann ebenfalls den gezahlten Kostenbeitrag für die zusätzlichen Ausfalltage zurück.
- Als neue Regelung wurde die Gewährung von Verfügungszeiten für Kindertagespflegepersonen analog den Regelungen für Verfügungszeiten in Kitas aufgenommen. Danach erhält eine Kindertagespflegeperson eine zusätzlich bezahlte Stunde je Monat je Kind für die zu leistende Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des Kindes in der Kindertagespflegestelle.
- Eine Kindertagespflegeperson, die die Vertretung einer anderen Kindertagespflegeperson in der Betreuung übernimmt, erhält eine stundengenaue Abrechnung ihrer Betreuungsleistung und keine Monatspauschale. Die Ausfalltageregelung findet auf die Vertretungs-Kindertagespflegeperson keine Anwendung.
- Die kreisangehörigen Kommunen haben die Möglichkeit in Abstimmung mit dem Landkreis Vertretungsmodelle zu installieren.
- Besonders hervorzuheben ist die neue Regelung im § 3 der Kindertagespflegesatzung. Danach haben Kindertagespflegepersonen auf Antrag einen Anspruch auf einen Mietzuschuss in Höhe von 50% der Kaltmiete, maximal auf einen Mietzuschuss in Höhe von 300 €. Voraussetzung für den Mietzuschuss ist, dass die Kindertagespflege in extra für die Kindertagespflegestelle angemieteten Räumen erfolgt oder es sich um

eine Großtagespflegestelle, also um einen Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen handelt.
Der Mietzuschuss ist von den Kommunen zu bewilligen.

Änderungen zu den Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten sind in der Satzung nicht erfolgt. Die darin bestehende Einkommensstaffelung zur Berechnung des Kostenbeitrages besteht unverändert fort.

Als Anlage ist die Kindertagespflegesatzung beigelegt.

Weitere Erläuterungen erfolgen bei Bedarf in der Sitzung.

gez. M. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. D. Röben-Guhr
Fachdienstleiterin V